

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlig, den 20. Oktober 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Betrifft Kartoffellieferung.

Schwere Stockungen in der Kartoffelernte und der Kartoffellieferung haben zu einer Gefährdung der Versorgung der Bedarfsträger geführt. Um diese zu beseitigen und den Bedarfsgebieten noch vor Eintritt des Winters den Winterbedarf zuzuführen, bedarf es der größten Anstrengung und der Mitwirkung aller Beteiligten. Insbesondere haben die Kartoffelerzeuger die Verpflichtung, so schleunigst als nur irgend möglich, die für ihre Wirtschaft nicht erforderlichen Kartoffelvorräte auszufordern und meinem Einkaufskommissionär, dem hiesigen Bauernverein zum freihändigen Ankauf zur Verfügung zu stellen.

Wer abgebbare Kartoffeln zurückhält, veründigt sich am Vaterlande und schädigt außerdem sich selbst, denn die anscheinend vielfach vorhandene Annahme, daß im Frühjahr für die Kartoffeln ein höherer Preis würde erzielt werden können, ist irrig. Es ist Seitens der Reichsregierung mit voller Bestimmtheit erklärt worden, daß vor der nächsten Ernte unter keinen Umständen eine Erhöhung des jetzigen Höchstpreises eintreten wird.

Ferner mache ich erneut darauf aufmerksam, daß ich im Falle widerrechtlicher Zurückhaltung von Kartoffeln rücksichtslos mit der Enteignung vorgehen werde, und daß dann anstatt des Preises von 4 Mark nur ein solcher von 2,50 Mark für den Zentner gezahlt werden wird.

Groß Strehlig, den 18. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat. v. Alten.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das Königliche Amtsgericht zu Lechnitz die Häuslerin Anna Nowak in Dschowitz wegen Verheimlichung von Getreidevorräten, mit 30.— Mark eventl. 10 Tagen Gefängnis bestraft worden ist.

Groß Strehlig, den 5. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das Königliche Amtsgericht Lechnitz

1. der Müller Karl Schampeta in Roswazje wegen Annahme von Mischgetreide und Nichtführung der vorgezeichneten Getreideliste (Vergehen gegen §§ 1,5 und 8 der Kreisordnung vom 19. Juli 1915 Kreisbl. Stück 29 und Ziffer 1, 4, der Kreisordnung vom 8. August 1915 Kreisbl. Stück 33) zu 30 Mark Geldstrafe evtl. 10 Tagen Gefängnis,
2. die Witwe Alara Grzesziska geb. Haffe in Roswazje wegen Ausmahls von Getreide ohne Mahlkarte zu 9 Mark Geldstrafe evtl. 3 Tagen Gefängnis,

bestraft worden sind.

Groß Strehlig, den 11. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Es wird gebeten, die gesammelten Obstkerne baldmöglichst im Kreishause zu Groß Strehlig abzuliefern.

Groß Strehlig, den 18. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat. von Alten.

#### Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus der Schweiz.

In nächster Zeit wird voraussichtlich durch Vermittelung der Einkaufsstelle für Weidewiech und der Zentrale für Viehverwertung Nutz- und Zuchtvieh aus der Schweiz nach Deutschland eingeführt werden. Für die Verteilung der eingeführten Tiere soll eine Sammelstelle auf dem Schlacht- und Schlachthof in Frankfurt a. M. eingerichtet werden. Die Sammelstelle ist amtstierärztlich zu überwachen.

Für die Beförderung der Tiere von der Sammelstelle sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Beförderung hat in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Ums- oder Zuladung zu erfolgen.
2. Nach der Entladung sind die benutzten Wagen auf Kosten der Einführenden einer verordneten Desinfektion zu unterziehen.
3. Am Bestimmungsorte unterliegen die Tiere einer 14 tägigen den Besitzer in der Benutzung nicht beschränkenden polizeilichen Beobachtung. Während dieser Zeit bedarf ein Wechsel des Standortes der Tiere der polizeilichen Erlaubnis. Die polizeiliche Beobachtung ist an dem neuen Standorte fortzusetzen.
4. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist von jeder Beförderung eingeführter Tiere die Polizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen.

Berlin, W 9, den 6. Oktober 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiags mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiags näher regeln.

### § 2.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiags mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen drei Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

Berlin W. 9, den 3. Oktober 1916.

### Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Auf Grund des § 40e der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1916 die gesetzlich bis 31. Oktober dauernde Schonzeit für Nehfalter auf die Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1916 auszu dehnen, sodaß Nehfalter in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November geschossen werden dürfen.

Oppeln, den 14. Oktober 1916.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln. gez. Vergt.

### Höchstpreise für Äpfel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

### § 1

Der Preis für Äpfel aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Pächter) für geschüttelte und für Falläpfel 7,50 Mark, für gepflückte Äpfel 12 Mark für den Centner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verlaufe durch den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 Mark für den Centner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Abs. 1 sind Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Äpfel. Wo gepflückte und sortierte Äpfel, die als Tafeläpfel Verwendung finden, ohne besondere Verpackung ortsüblich in Käthen verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafeläpfel anerkennen.

### § 2

Das Eigentum an Äpfeln außer an Tafeläpfeln (§ 1 Abs. 2) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

### § 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
  2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet;
  3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.
- Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

### § 4

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzusehen ist.

### § 5

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Äpfel, die aus dem Ausland eingeführt sind, keine Anwendung.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Kleinhandelspreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 13. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Groß Strehlig, den 12. Oktober 1916.

Das Landesfleischamt hat die Frist zur Gewährung von Futtermitteln für Schweine mit 2 Zentner Stallgewicht, die an die Heeresfammelstelle geliefert werden, bis 1. November verlängert.

Für die immobilen Truppen und die Zivilbevölkerung dürfen daher bis auf weiteres nur Schweine verwandt werden, die den Anforderungen für das mobile Heer nicht entsprechen, also entweder nicht im vorchriftsmäßigen Gewicht von 2 Zentner geliefert werden, oder aus sonst einem Grunde nicht an Heeresfammelstelle gesandt werden können und für die daher ein Futterbezugsrecht nicht besteht.

Die Ortsbehörden weise ich an dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.  
Groß Strehlitz, den 18. Oktober 1916.

Die Firma Jung & Niemann in Breslau II Ohlauer Stadtgraben 1 ist von der Reichshülfsfruchtstelle in Berlin als Kommissionär bestellt und mit dem Einkauf und der Ablieferung sämtlicher im Kreise geernteten, der Beschlagnahme unterliegenden Hülfsfrüchte beauftragt worden.

Alle der Beschlagnahme unterliegenden Hülfsfrüchte dürfen nur an uns oder die von uns beauftragten Stellen abgeliefert werden.

Der Kommissionär ersucht um baldige Anmeldung der verfügbaren Mengen Hülfsfrüchte, unter gleichzeitiger Einbringung von Mustern zwecks Preisfeststellung.

Groß Strehlitz, den 17. Oktober 1916.

### Betrifft: Zuckerkarten.

Ab 1. November 1916 kommen neue Zuckerkarten zur Ausgabe.

Die Ortsbehörden haben ihren Bedarf an Zuckerkarten bis spätestens 25. Oktober 1916 beim Kreisauschuß schriftlich zu beantragen.

Groß Strehlitz, den 16. Oktober 1916.

Bei Beginn der Pflanzzeit nehme ich erneut Veranlassung alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obsthäumen von Hausieren zu warnen. Der Verkauf solcher Bäume durch umherziehende Händler ist nach § 5 der Reichsgewerbeordnung verboten.

Groß Strehlitz, den 10. Oktober 1916.

Von der Landwirtschaftskammer ist der Waldarbeiter Martin Damaschek in Sucholohna mit einem Ehrendiplom für langjährige treue Dienste ausgezeichnet worden.

Groß Strehlitz, den 8. Oktober 1916.

### Der königliche Landrat von Alten Geheimer Regierungsrat.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügungen vom 30. Oktober 1896, 4. Juli 1902 und 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert. Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuliefern.

Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittels des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu bescheinigen. Hierbei ist zu beurkunden, ein wie hoher Barbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehlitz, den 17. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

### Offne Stellen für Kriegsbeschädigte.

Es suchen:

1. Guts herrschaft Byßfoka einen Forstausseher.
2. Schminshower Portland-Cement-Kalk- und Ziegelwerke Aktiengesellschaft in Schminshow mehrere Maschinen und Kesselwärter.
3. Provinzial-Heil- und Erziehungsanstalt in Velschnitz einen unverheirateten Maschinenheizer (gelernter Schlosser oder Schmied).

Groß Strehlitz, den 17. Oktober 1916.

Der Ortsauschuß für die Kriegsverlegtenfürsorge. v. Alten.

### Betrifft die Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung für 1917.

Nachdem die Personenverzeichnisse der im Artikel 40 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1906 enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrat, Gemeinde- und Gutsordstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 42 der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen, ich hebe aber folgendes noch besonders hervor:

1. Nach Ausschreibung der Steuerfreien, welche in die Gemeindesteuerliste aufzunehmen sind, werden aus dem Personenverzeichnisse unter genauerer Einhaltung der Reihenfolge in demselben alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen.



- a. welche bereits im Vorjahre von einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 900 Mk. oder von einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mk. veranlagt waren;
- b. welchen nach den erfolgten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts- oder Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 28 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mk. oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mk. bezuzumessen ist.

Der Nachweis dieser Personen erfolgt in der Staatssteuerliste unter laufender Nummer auch dann, wenn demnächst eine Freistellung derselben von der Steuer auf Grund der §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 17, 19 des Ergänzungsteuergesetzes stattfindet. (Spalten 32, 33 und 39 bis 41 der Staatssteuerliste).

Dieselben sind aber nach Artikel 42 Nr. 12 der Anweisung vom 25. Juli 1906 gleichzeitig ebenso, wie alle anderen nicht zu einem Staatssteuerzuge veranlagten Personen in die Gemeindesteuerliste zu übernehmen.

2. Zu beachten ist, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk.

die Voreinschätzungsmerkmale von den Guts- und Gemeindebehörden in die Staatssteuerliste einzutragen und von der Voreinschätzungs-Kommission zu begutachten sind.

3. Über alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Guts- und Gemeindebehörden Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere verweise ich hierbei auf den den Gemeindebehörden zugegangenen Erlaß des Herrn Finanzministers vom

5. Juli 1907 J.-Nr. II 7145 und  
25. Juli 1906 J.-Nr. II 7629 — betreffend die Einforderung der Auskunft

über die Gehälter und Löhne der bei Inhabern von Grundstücken, Gewerbebetrieben pp. Bediensteten auf die bei Erörterung von Einprüchen Verurteilungen und Beschwerden im Laufe des Jahres gesammelten Nachrichten und die nach den amtsgerichtlichen Mitteilungen erfolgten Grundbucheintragungen.

4. Die Gemeinde- und Gutsbehörden haben bis bisher nur die Eintragungen in die auf die Einkommensteuer Bezug habenden Spalten zu machen, während die auf die Ergänzungsteuer Bezug habenden Spalten der Staatssteuerliste hier ausgefüllt werden.

5. Die auf die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher bezüglichen Listeneintragungen dürfen dieselben nicht selbst bewirken. Diese Eintragungen liegen den Herrn Amtsvorstehern des betreffenden Bezirks ob, welchen demzufolge die Listen zur Ausfüllung vorzulegen sind.

6. Bezüglich derjenigen Amtsvorsteher, welche selbst Amtsvorsteher oder Vorsitzende der Voreinschätzungs-Kommission sind, erfolgen die Eintragungen durch mich. In diesen Fällen sind die Listen hierher einzureichen. Ebenso werden in den Städten die den Magistratsdirigenten betreffenden Eintragungen durch mich bewirkt.

7. Über diejenigen Kapitalbeträge, deren Eigentümer nicht am Orte wohnen, sind die Nachweise unverzüglich den Guts- bezw. Gemeindevorständen der Wohnorte der Gläubiger zur Benutzung bei der Steuerveranlagung direkt zu überfenden.

8. Die nunmehr steuerpflichtigen Vereine einschließlic eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im Großen und Ablatz im Kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und ferner die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in der Gemeinde- bezw. Staatssteuerliste am Schlusse anzuführen.

9. Aufangend die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staats- und der Gemeindesteuerliste, so erzuhe ich, diese genau nach der Kopfschrift zu bewirken und bemere unter Hinweis auf die abgeänderten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der Ausführungsanweisungen dazu noch folgendes:

Dem Einkommen eines nach § 1 Nr. 1 bis 2 des Gesetzes Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten, oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Soweit dem Steuerpflichtigen geteilt oder verträgnmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutzung zusteht, sind die Erträge derartigen Vermögens sein eigenes Einkommen.

Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutzung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich

1. Alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt,
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zueignung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutzung entzogen sein soll. §§ 1650 bis 1652 B. G. B.

Insofern an Vermögen eines Angehörigen die Nutzung des Haushaltungsvorstandes nicht besteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

10. Bezüglich der Berechnung des Einkommens sind Artikel 8—26 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 genau zu beachten.

Die genaueste Beachtung des abgeänderten § 19 des Einkommensteuergesetzes wird den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 19 Absatz 1 und 2 bestimmt:

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6 500 Mk. nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601—1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so werden die im § 17 vorgeschriebenen Steuerlässe ermäßigt

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,	
„ zwei Stufen „ „ „ „ 3 oder 4,	
„ drei „ „ „ „ 5 oder 6	

# Beilage

## zu Stück 42 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 20. Oktober 1916.

derartigen Familienangehörigen. Für je 2 weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein, demnach

um vier	Stufen bei dem Vorhandensein von	7	oder	8,
„ fünf	„ „ „ „	9	„	10,
„ sechs	„ „ „ „	11	„	12 Familienangehörigen usw.

Absatz 3 und 4 des § 19 sind unverändert geblieben. Für die Berechnung des Lebensalters gilt der 1. April 1917, d. h. jedes Familienmitglied, welches vom 1. April 1917 das 14. Lebensjahr erreicht, ist in der Spalte bei den Personen über 14 Jahre aufzunehmen.

Über die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch folgendes:

**Spalte 1 a.** Die laufende Nummer für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bezw. die Voreinschätzungs-Kommission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nummer des Vorjahres ist mit roter Tinte einzutragen.

**In Spalte 2** ist das Alter der Jensten und in den ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die Hausnummer der Besitzung anzugeben. Sämtliche hier eingeschalteten Unterpalten sind, bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogens und des Personenblattes, entsprechend auszufüllen.

**Zu Spalte 3d der Staatssteuerliste.**

Die in Betracht kommenden Personen sind genau zu ermitteln und in Spalte Bemerkungen näher zu bezeichnen. z. B. der Steuerpflichtige hat einen 18 jährigen blödsinnigen und daher erwerbsunfähigen Enkel zu unterhalten.

Bei Ausfüllung der Spalte 3c ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier **der 1. April 1917**, maßgebend ist.

**In den Spalten 4a und 5** ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte als auch das mutmaßliche Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge aus der Liste des Vorjahres übertragen werden.

Die Spalte 4b ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelschraffiert (=) bezeichneten schraffierten Spalten (13, 18, 20a und b, 22, 24 zu 2, 27, 31 bis 37, 38b, 39, 42) durch die Gemeindebehörden oder Voreinschätzungs-Kommission nicht auszufüllen.

**Zu Spalte 14a derselben Liste.**

Bei Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschaftetem Eigentum ist der nach den abgeänderten Bestimmungen zulässige Abzug an direkter kommunaler Realsteuer in der Art zu berücksichtigen, daß der Abzehrtrag um den Betrag der staatlich veranlagten Grundsteuer und der etwaigen Landwirtschaftskammerbeiträge niedriger angesetzt wird.

**Zu Spalte 15 derselben Liste.**

Als Mietseinnahmen und Wert der eigenen Wohnung sind die Bruttoerträge anzusetzen. Als Abzug unter d sind anzunehmen 20 Prozent der Bruttoerträge zu a und b und außerdem der Betrag der staatlich veranlagten Gebäudesteuer.

**Zu Spalte 19 derselben Liste.**

Bei der Einschätzung ist das einzuführende Gewerbeeinkommen um den Betrag der staatlich veranlagten Gewerbesteuer und etwaigen Beiträge zu Berufs- (Handels- und Handwerks-) Kammern zu kürzen.

**Zu Spalte 25 b dieser Liste.**

In den dauernden Lasten gehören auch die Lasten, welche auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen. Drainagekosten sind nicht besonders abzugeben, sondern in Spalte 14 von den Hoherträgen abzusetzen.

**Zu Spalte 25 c dieser Liste.**

Beiträge zu Kranken- u. p. Kassen sind nur wie bisher für die Person des Steuerpflichtigen bis zur Höhe von 600 Mark abzugsfähig.

**Zu Spalte 25d derselben Liste.**

Der Abzug an Lebensversicherungsprämie ist nur für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen (Spalte 3 d der Liste) — nicht aber anderen Personen — und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder Erbensfall, nicht auch für Aussteuer- und andere Versicherungen bis zum Höchstbetrage von 600 Mark zulässig. Maßgebend ist der für das letzte Kalenderjahr gezahlte Prämienbetrag unter Abzug der als Dividende vergütigten Beträge.

**Zu Spalte 25 e dieser Liste.**

Tilgungsbeiträge sind nur insoweit abzugsfähig als sie 1 % des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen. — Hier wird es sich regelmäßig um die an die Landschaft, Provinzialhilfskasse und Bodenkredit-Anstaltsgesellschaft etc. neben den Zinsen zu entrichtenden Amortisationsbeiträge handeln.

In ihrem eigenen Steuerinteresse werden diejenigen Steuerpflichtigen, welche im laufenden Jahre mit einem Einkommen bis zu 3 000 M. veranlagt sind, der Ortsbehörde die jährlichen Schuldenzinsen, Allenteile, Renten, Rassenbeiträge, Lebensversicherungs-Prämien und Schuldentilgungsbeiträge, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlage der betreffenden Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittung Police usw.) nachzuweisen haben.

Es empfiehlt sich für diese Steuerpflichtigen, gleichzeitig den Nachweis dafür zu erbringen, daß rückständig der über 14 Jahre alten Familienangehörigen, wegen deren sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift vorliegen, daß also die Familienangehörigen weder im

landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe der Steuerpflichtigen dauernd tätig sind, noch ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Mit Rücksicht hierauf weise ich die Ortsbehörden an, den Steuerpflichtigen vor Ausstellung der Listen in einem öffentlich bekannt zu machenden Termine Gelegenheit zu geben, ihre Verhältnisse klar zu legen.

12. Bei Anwendung des § 20 ist in Spalte Bemerkung der Staatsteuerliste der Grund zu erläutern und anzugeben welche ungefähre Jahresaufwendung das die Ermäßigung begründende Ereignis erfordert hat.

13. Als steuerpflichtiges Einkommen ist das Ergebnis der einzelnen Einkommensquellen des der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, und wo eine Einnahmequelle noch nicht so lange besteht, der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend.

Nur bei Kaufleuten, welche Bücher nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches und bei Landwirten, welche über ihren Betrieb gedruckte, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, ist der dreijährige Durchschnitt anzuwenden.

Die nach dem früheren Recht in Geltung gewesene Untercheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist also für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

14. Die nicht sach- und bestimmungsgemäß aufgestellten Listen oder Rollen werde ich den betreffenden Gemeindebehörden ohne Weiteres zur Umschrift zurücksenden.

Über alle Zweifel ist bei mir rechtzeitig Aufklärung zu erbitten.

Sämtliche Veranlagungsarbeiten und zwar:

a. das Vermögenverzeichnis,

b. die Staatsteuerliste nebst Staatsteuerrolle,

c. die Gemeindesteuerlisten müssen dem zuständigen Herrn Vorsitzenden der Vereinigungskommission bis zum 10. November 1916 überreicht sein.

Die letzteren Herren ersuche ich auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Vereinigung zur Ausführung zu bringen und mir die gesamten Vorarbeiten bis spätestens zum 6. Dezember dieses Jahres einzureichen.

15. Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von unter 3 000 Mk. veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinden, und Gutsvorständen bis zum 10. Dezember d. Js.

Die erforderlichen vorformulierten Formulare zu den Personenerzeichnissen, Staats- und Gemeindesteuerlisten, Staatsteuerrolle, welche mit Umschlag versehen sein müssen, sind aus der für den diesseitigen Bezirk gemeinsamen Bezugsquelle Hübners Buchdruckerei hier selbst zu beziehen.

Außerdem sind die in der Staatsteuerliste verzeichneten Auszüge in eine diesseits entworfenen und in der Hübnerschen Buchdruckerei hier selbst erhältliche Nachweisung einzutragen und diese letztere mir bis zum 6. Dezember cr. einzureichen.

Ba Absatz c der Erhalte 25 und 26 wird bemerkt, daß nur die Kranken- ufm. Kassenbeiträge für die eigene Person hier zu verzeichnen sind, während derjenigen für die Arbeiter bei Ermittlung des Einkommens aus dem Betriebe worin die Arbeiter hochtätig werden in Abzug zu bringen sind. Beiträge für die für den Haushalt und die persönliche Bedienung des Steuerpflichtigen gehaltenen Diensthoten, Arbeiter pp. sind überhaupt nicht abzugsfähig.

Verden Lebensversicherungsprämien in Spalte 25 d von dem Einkommen in Abzug gebracht, so ist in Spalte 26 die Art die Höhe, sowie die Versicherungsanstalt anzugeben. Außerdem ist eine ebenfalls in der Hübnerschen Buchdruckerei erhältliche Nachweisung anzustellen und mir gleichfalls bis zum 6. Dezember cr. einzureichen.

Groß Strehlig, den 17. Oktober 1916.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. von Alten.

Nach telegraphischer Verfügung des Landesfleischamtes (Zentral-Viehhandelsverband) Berlin sind ab Montag den 9. Oktober d. Js. alle Viehtreppen für Minder um Mark 5.— je Zentner herabgesetzt.

Also:

Für bestmangemästete Tiere (Geträger) bisher Mark 120.— jetzt Mark 115.—

Klasse A 110.— 105.—

Stieris sind auch alle übrigen Minder-Viehe um Mark 5.— je Zentner herabgesetzt.

Der Vorstand des Schlesischen Viehhandels-Verbandes. R o a d.

Der in der Zwangsversicherungssache Blatt 156, 212, 217 und 220 Großbl. am 24. Oktober 1916 anstehende Termin wird aufgeschoben.

Königliches Amtsgericht Groß Strehlig,  
10. 10. 16.

### — Arbeiter —

in größerer Anzahl f. dauernde Beschäftigung bei Stundenl. 30.—40 Pf. Lohnsteuer hier u. Lohn frei. Melb. d. St. u. Gewerks. Sandowitz.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Eschammer-Ellguth belegene, in Grundbuche von Eschammer-Ellguth Blatt 111 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Stelleninhabers Johann Gawlik in Eschammer-Ellguth eingetragene Grundstück am 7. November 1916, Vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück — Ader zaploczie — liegt in der Gemarkung Eschammer-Ellguth ist 91 a 60 qm groß und mit 1,76 Taler zur Grundsteuer veranlagt. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehlig, den 29. 8. 16.